

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 – Referat Natur- und allg. Umweltschutz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Traunkirchen am, 11.10.2024

**Betreff:**

Stellungnahme zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GZ: ABT13-198090/2020-17) mit welcher die südlich gelegenen Talbereiche der Göstlinger Alpen zum Europaschutzgebiet Nr. 56 erklärt werden sollen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Einforstungsverband bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff bezeichneten Verordnungsentwurfes (GZ: ABT13-198090/2020-17) und erlaubt sich in Ergänzung zu allfälligen Stellungnahmen der betroffenen Einforstungsberechtigten innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist, welche mit Ablauf des 11.10.2024 endet, nachstehende Stellungnahme einzubringen.

### **STELLUNGNAHME**

Es ist davon auszugehen, dass im verordnungsgegenständlichen Gebiet zahlreiche Einforstungsrechte im Sinne des Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetzes 1983, LGBl.Nr.1/1983 lasten. Diese öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte bestehen in Form von

- Holz-, Streu- und sonstigen Forstproduktenbezugsrechten,
- Weide- und Almnutzungsrechten,
- Rechte zum Betriebe der Alpwirtschaft einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenrechte zur Errichtung, Erhaltung und Benützung von Almgebäuden und Almeinrichtungen
- und sonstigen Waldbodenbenützungrechten.

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die von gegenständlicher Verordnung betroffenen Einforstungsrechte sowie die damit verbundenen Nebenrechte weiterhin ungehindert ausgeübt werden können.

§ 4 des Verordnungsentwurfes sieht vor, dass die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin und ohne vorherige Erheblichkeits-Prüfung, Einholung diverser Bewilligungen etc. stattfinden darf. Zur Klarstellung und Sicherstellung der künftigen ungehinderten Nutzungsrechtsausübung ist es unumgänglich, diesen Passus wie folgt zu ergänzen:

*„Mit Ausnahme der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Ausübung der Einforstungsrechte samt damit verbundener Nebenrechte bedürfen Handlungen .....*“

Im Interesse der vom geplanten Europaschutzgebiet berührten einforstungsberechtigten Liegenschaftseigentümer und Bauerngüter und zur Hintanhaltung von Rechtsverlusten, Ertragsminderungen und nachhaltigen Erschwernissen bei der Ausübung ihrer Einforstungsrechte fordert der Einforstungsverband die Berücksichtigung des gegenständlichen Einwandes.

Für die Berücksichtigung bereits im Voraus herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
f. d. Einforstungsverband

